

STATUTEN DES KART CLUB LINTH



Art. 1

Unter dem Namen "Kart Club Linth" besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB.

Art. 2

Art. 3

Der Club stellt sich zur Aufgabe :

- a) Förderung des Kartsportes, insbesondere durch folgende Massnahmen:
 - Beratung und Erfahrungsaustausch
 - Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
 - Durchführung von Veranstaltungen
- b) Lenkung des motorsportlichen Betätigungsdranges, insbesondere auch von jugendlichen Personen, in geregelte, massvolle und sportliche Bahnen. Erziehung der Mitglieder zu Fairness.
- c) Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 4

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendkartmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 5

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendkart-Versammlung
- d) Jugendkart-Komitee
- e) Rechenrevisoren

Art. 6

Die Mitgliedschaft als Jugendkartmitglied kann jede Person unter 20 Jahren erwerben.

Die Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied kann jede Person über 20 Jahre erwerben. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich um den Club ganz besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Ausgeschlossen können Mitglieder werden, die sich den Beschlüssen des Clubs sowie den Anordnungen des Vorstands widersetzen, Ansehen und Interessen des Clubs schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen. Mitglieder die vom Club austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Andererseits entbindet der Austritt oder Ausschluss nicht von der Bezahlung der geschuldeten Beiträge.

Art. 8

Nimmt ein Aktivmitglied mindestens an 85% aller Clubveranstaltungen teil, so erhält es Ende Jahr eine Anerkennung.

Berechnet wird nach folgendem Punktesystem:

Hauptversammlung	5 Punkte
Rennen je	4 Punkte
weitere Veranstaltungen je	3 Punkte

Militärdienst gilt als entschuldigt, was die volle Punktzahl ergibt. Sonstige Entschuldigungen, die zwei Tage vor dem Veranstaltungsdatum dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mitgeteilt werden, ergeben die halbe Punktzahl.

Es obliegt dem Vorstand, die Art dieser Anerkennung zu bestimmen und mehrere Jahre Mitgliedschaft entsprechend zu honorieren sowie welche Passivmitglieder als Dank für geleistete Arbeit eine Anerkennung erhalten.

Art. 9

Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand, der Jugendkart-Versammlung und dem Jugendkart-Komitee, oder anderen Clubfunktionären übertragen sind. Im besonderen obliegt ihr die Behandlung folgender Geschäfte:

- Aufnahme oder Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern**
- Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, des Vorstands, der Rechenrevisoren und der Clubfunktionäre**
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung**
- Bestimmung des Jahresbudget und der Mitgliederbeiträge**
- Änderung der Statuten und des Rennreglements**
- Beschluss über die Auflösung des Clubs**

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens drei Monat nach Abschluss eines jeden Verwaltungsjahres stattzufinden. Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der zu behandelnden

Geschäfte. Über Geschäfte, welche in der Einladung beigelegten Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf nicht abgestimmt werden.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern z. H. der Generalversammlung müssen spätestens bis Ende Jahr an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine solche muss ebenfalls einberufen werden wenn dies mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangen.

Art. 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für Statutenänderung ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss von 4/5 der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Generalversammlung erfolgen.

Art. 15

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer. Er wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwählbarkeit ist zulässig. Die Obliegenheit des Vorstandes sind:

- Vertretung des Clubs nach aussen; rechtsverbindlich zeichnet der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.**
- Leitung des Clubs und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.**
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung.**
- Verwaltung der Finanzen. Für nicht budgetierte Ausgaben ist dem Vorstand eine Kreditlimite von 1000.- pro Rechnungsjahr gesetzt.**
- Definiert die Rechte und Pflichten des Jugendkartkomitees**

Wenn die Jugendkart-Versammlung kein Komitee gewählt hat gehören die folgenden Punkte auch zu den Obliegenheiten des Vorstandes:

- Durchführung der Beschlüsse der Jugendkart-Versammlung**
- Einberufung der ordentlichen Jugendkart- Versammlung**

Art. 16

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 17

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen mindestens einmal jährlich, 14 Tage vor der Generalversammlung die Rechnungsführern und erstatten zu Handen der Generalversammlung Bericht.

Art. 18

Die Jugendkart-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten die ausschliesslich die Jugendkartmitglieder betrifft. Die Aufgabe der Versammlung ist es Möglichkeiten zu schaffen um Jugendlichen die Wartung und Handhabung eines Karts beizubringen sowie den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben um den Kartsport in einer Gruppe von gleichaltrigen ausüben zu können. Im besonderen obliegt ihr die Behandlung folgender Geschäfte:

- Aufnahme oder Ausschluss von Jugendkartmitgliedern**

- Wahl des Jugendkart-Komitees sofern ein solches Komitee von der Versammlung für nötig befunden wird sowie die Festlegung was für Funktionen diese Komiteemitglieder haben
- Bestimmung des Jugendkart-Jahresbudget und der Jugendkart-Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Jugendkart-Jahresberichts und der Jugendkart-Jahresrechnung

Art. 19

Beim Jugendkart-Jahresbudget wird der Erfolg des Vorjahresabschlusses miteinberechnet. Bei einem budgetierten Verlust von mehr als 1000.- Fr. muss das Jahresbudget der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Jugendkart-Jahresbudget wird immer vom Vorstand ausgearbeitet.

Art. 20

Die ordentliche Jugendkart-Versammlung hat spätestens bis Ende März nach Abschluss eines jeden Verwaltungsjahres stattzufinden. Die Einladung zu der Jugendkart-Versammlung erfolgt schriftlich, mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Über Geschäfte, welche in der Einladung beigelegten Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf nicht abgestimmt werden.

Art. 21

Anträge von Mitgliedern z. H. der Jugendkart-Versammlung müssen spätestens bis Ende Jahr an den Vorstand oder das Jugendkart-Komitee schriftlich eingereicht werden.

Art. 22

Jedes Jugendkart-Mitglied hat zwei Stimmen, die eine wird von ihm selbst wahrgenommen die andere von seinem gesetzlichen Vertreter.

Art. 23

Das Jugendkart-Komitee besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es wird von der Jugendkart-Versammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwählbarkeit ist zulässig. Die Obliegenheit des Jugendkart-Komitees sind:

- Durchführung der Beschlüsse der Jugendkart-Versammlung
- Einberufung der ordentlichen Jugendkart-Versammlung
- Unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für das Jugendkart-Jahresbudget

Art. 24

Das Jugendkart-Komitee fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Komiteemitglieder anwesend sind.

Art. 25

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

a) Aktivmitgliederbeiträge:

Diese enthalten neben dem ordentlichen Jahresbeitrag auch die Veranstaltungsbeiträge (Startgelder etc.) . Die Höhe des Jahresbeitrags wird anhand des Jahresprogramms vom Vorstand festgelegt und an der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Bei einer Entschuldigung wird der verrechnete Veranstaltungsbetrag im folgenden Jahr vergütet. Als Entschuldigt gelten Militärdienst und Aktivitäten die im Interesse des Clubs sind.

Für lizenzierte Aktivmitglieder kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.

Der Aktivmitgliederbeitrag muss in einer einmaligen Zahlung bis Ende Februar beglichen werden.

b) Passivmitgliederbeitrag:

c) Jugendkart-Mitgliederbeiträge

d) Erlös aus Veranstaltungen

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Club diese Statuten.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Februar 1997 genehmigt worden. Vorgängige Statuten sind nichtig.

Bilten, den 22. Februar 1997

**Der Präsident
Der Vicepräsident
Sekretariat**

**M. Rüegg
A. Diethelm
M. Bucher**